

# WOHNUNGSEIGENTUM

## Abgeschlossenheitsbescheinigungen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 WEG (Wohnungseigentumsgesetz)

Für die Begründung von Wohnungs- und Teileigentum im Grundbuch ist bei der Bauordnung eine Abgeschlossenheitsbescheinigung zu beantragen. Grundlage für die Bescheinigung sind die Aufteilungspläne (Lageplan, Bauzeichnungen im Maßstab 1:100), aus denen die Aufteilung des Gebäudes in Eigentumswohnungen und/oder gewerbliche Einheiten hervorgeht. Zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen gibt es bei der Bauordnung folgendes Merkblatt zur Abgeschlossenheitsbescheinigung.

### Erforderliche Unterlagen zur Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 WEG)

Für die Ausstellung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Antrag auf Ausstellung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung unter Angabe der Gemarkung und Flst.Nr. (Antragsformular unter [www.kehl.de](http://www.kehl.de) > Bürger und Verwaltung > Rathaus > Formulare)

und **vierfach** die Bauzeichnungen im Maßstab (1:100):

- b) Lageplan (vom Amt für Vermessung und Geoinformation beim Landratsamt Ortenaukreis oder aus der Bauakte)
- c) alle Grundrisse des Hauses, auch der Grundriss vom Spitzboden. **Die Wohnungen sind in den Grundrissen zu nummerieren**, indem alle zu demselben Wohnungseigentum gehörenden Einzelräume mit der jeweils gleichen Nummer gekennzeichnet werden. Auch die zu den Wohnungen gehörenden Keller- und Nebenräume erhalten die gleiche Nummer.
- d) Schnitt des Hauses
- e) Ansichten des Hauses
- f) Sollten noch Nebengebäude wie Garagen, Schuppen o.ä. auf dem Grundstück sein, **gilt auch für diese das unter b - e Genannte**.

**Die Wohnungen oder sonstige Räume müssen baurechtlich genehmigt sein. Alternativ kann das Kenntnissgabeverfahren durchgeführt werden (§ 51 LBO).**